Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/10333

01. 04. 98

Beschlußempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Jürgen Meyer (Ulm), Dr. Herta Däubler-Gmelin, Hermann Bachmaier, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
– Drucksache 13/3594 –

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des strafrechtlichen Wiederaufnahmerechts

A. Problem

Der Gesetzentwurf schlägt eine grundlegende Reform des strafrechtlichen Wiederaufnahmerechts vor. Dabei soll neben weiteren Neuregelungen zusätzlich zu einem allgemeinen Wiederaufnahmegrund wegen Tatsachenfehlern ein weiterer Wiederaufnahmegrund bei Vorliegen offensichtlicher Rechtsfehler geschaffen und die Wiederaufnahme zuungunsten des Angeklagten auf Mord und Völkermord beschränkt werden.

B. Lösung

Der Ausschuß schlägt einstimmig bei Enthaltung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS eine Ergänzung des strafrechtlichen Wiederaufnahmerechts lediglich um einen neuen Wiederaufnahmegrund bei festgestellter Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention vor.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Weitergehende Reform des strafrechtlichen Wiederaufnahmerechts.

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 13/3594 – in nachstehender Fassung anzunehmen:

‚Entwurf eines Gesetzes zur Reform des strafrechtlichen Wiederaufnahmerechts

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Strafprozeßordnung

In § 359 der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1987 (BGBl. I S. 1074), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden am Ende von Nummer 5 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

„6. wenn der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte eine Verletzung der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder ihrer Protokolle festgestellt hat und das Urteil auf dieser Verletzung beruht."

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.'

Bonn, den 25. März 1998

Der Rechtsausschuß

Horst Eylmann Vorsitzender	**Peter Altmaier** Berichterstatter	**Dr. Jürgen Meyer (Ulm)** Berichterstatter
	Volker Beck (Köln) Berichterstatter	**Jörg van Essen** Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Peter Altmaier, Dr. Jürgen Meyer (Ulm), Volker Beck (Köln) und Jörg van Essen

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf – Drucksache 13/3594 – in seiner 98. Sitzung vom 18. April 1996 in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuß überwiesen.

Der **Rechtsausschuß** hat die Vorlagen in seiner 71. Sitzung vom 15. Januar 1997, seiner 106. Sitzung vom 14. Januar, seiner 110. Sitzung vom 11. Februar, seiner 111. Sitzung vom 4. März und seiner 112. Sitzung vom 25. März 1998 beraten.

In der Schlußabstimmung in der 112. Sitzung wurde zunächst die Ergänzung von § 359 der Strafprozeßordnung um eine neue Nummer 6 einstimmig angenommen.

Vertreter der Koalitionsfraktionen machten dabei deutlich, daß sie den Gesetzentwurf der SPD rechtspolitisch für bedenklich oder gar verfehlt halten. Die Absenkung des Niveaus der Prognoseentscheidung im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung von Wiederaufnahmeanträgen würde zu einer Flut neuer Wiederaufnahmeverfahren und damit zu einer erheblichen Kostenbelastung führen, ohne daß sich am Ausgang der Verfahren etwas Wesentliches ändern würde.

Für die Einführung eines neuen Wiederaufnahmegrundes wegen offensichtlicher Rechtsfehler bestehe kein Bedürfnis, da es aus der gerichtlichen Praxis der letzten Jahrzehnte keinerlei Anhaltspunkte für die Notwendigkeit einer solchen Regelung gäbe. Völlig verfehlt sei die Beschränkung der Wiederaufnahme zuungunsten des Angeklagten auf Mord- und Völkermord. Einigkeit bestand lediglich im Hinblick auf die Einführung eines Wiederaufnahmegrundes im Falle einer Verurteilung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.

Seitens der Fraktion der SPD wurde demgegenüber auf die Begründung ihres Gesetzentwurfs und auf die ausführlichen Erläuterungen in der ersten Lesung hingewiesen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN teilte zwar die Kritik der Koalitionsfraktionen, beispielsweise hinsichtlich der Beschränkung der Wiederaufnahme zuungunsten des Angeklagten auf Mord und Völkermord, hielt aber eine weitergehende Reform des Wiederaufnahmerechts in der nächsten Legislaturperiode für dringend erforderlich.

Der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, am Ende der neuen Nummer 6 des § 359 der Strafprozeßordnung folgenden Satz 2 anzufügen:

> „Dies gilt auch, wenn die Konventionswidrigkeit einer bundesdeutschen Rechtsnorm oder einer deren Regelungsinhalt entsprechenden Rechtsnorm eines anderen Signatarstaates der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten festgestellt wurde.",

wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS abgelehnt.

Seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde zur Begründung des Änderungsantrages angeführt:

> „Die Erweiterung der Wiederaufnahmegründe kommt nach der bisherigen Fassung der Formulierungshilfe nur den Verurteilten zugute, die in eigener Person vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ein obsiegendes Urteil erstritten haben, in welchem die Unvereinbarkeit von Rechtsnormen, auf denen das bundesdeutsche Strafurteil gegen sie beruhte, mit den Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention festgestellt wurde.
>
> Aufgrund dieser Einschränkung wird nur ein geringer Teil der aufgrund menschenrechtswidriger Bestimmungen in der Bundesrepublik Deutschland erfolgten Verurteilungen erfaßt. Dies wird der Bedeutung, die der Europäischen Menschenrechtskonvention auch in der bundesdeutschen Rechtswirklichkeit zukommen müßte, nicht gerecht.
>
> Die Wiederaufnahme soll daher auch ermöglicht werden, wenn der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die Unvereinbarkeit von Rechtsnormen mit den Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention festgestellt hat, auf denen das Strafurteil beruht.
>
> Beispielsfälle hierzu finden sich etwa in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zur Strafbarkeit einvernehmlicher homosexueller Handlungen zwischen Erwachsenen. Nach dieser Rechtsprechung ist anerkannt, daß eine strafrechtliche Verfolgung homosexueller Handlungen zwischen Erwachsenen menschenrechtswidrig ist und diesbezügliche Rechtsnormen die Bestimmungen der EMRK verletzten [EGMR, NJW 1984, 541 (Fall Dudgeon gegen Vereinigtes Königreich), EUGRZ 1992, 477 (Fall Norris gegen Irland), ÖJZ 1993, 821 (Fall Modinos gegen Zypern)]. Den gleichen Regelungsinhalt betraf aber auch den in der Bundesrepublik geltenden § 175 StGB bis zum Jahre 1969. Da seit diesem Zeitpunkt die Strafbarkeit einvernehmlicher homosexueller Handlungen in der Bundesrepublik entfallen ist, können aufgrund dieser Vorschrift Verurteilte nicht die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen. Auch für diese Fallgruppen soll die

Möglichkeit der Wiederaufnahme geschaffen werden."

Seitens der übrigen Fraktionen wurde demgegenüber darauf hingewiesen, daß den Feststellungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nur Bindungswirkung INTER PARTES zukomme. Damit korrespondiere die beschlossene Ergänzung des § 359 der Strafprozeßordnung. Im übrigen könne sich der Verurteilte auch in den Fällen, in denen eine Verurteilung auf der Grundlage einer Rechtsnorm mit konventionswidrigem Inhalt erfolgt und diese Rechtsnorm inzwischen aufgehoben worden sei, an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte wenden.

Nach Ansicht der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sollten in den Fällen, in denen die Konventionswidrigkeit einer Rechtsnorm feststehe, da eine vergleichbare oder identische Norm in einem anderen Signatarstaat bereits als konventionswidrig festgestellt wurde, Wiederaufnahmeverfahren ermöglicht werden, ohne daß man die Menschen vor den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte treibe. Dies gelte insbesondere auch dann, wenn die konventionswidrige Norm im deutschen Recht aufgehoben oder diesbezüglich geändert sei. Das von der Mehrheit bevorzugte Verfahren belaste den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte mit vermeidbaren Verfahren. Der Ergänzungsantrag sei daher ein Fortschritt im Sinne der Justizentlastung und Bürgerfreundlichkeit.

Die übrigen Änderungen der Strafprozeßordnung, die in Artikel 1 des Gesetzentwurfs vorgesehen waren, wurden seitens der vorlegenden Fraktion der SPD zurückgezogen und nicht im einzelnen beraten.

Artikel 2 wurde mit der Maßgabe, daß das Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft treten soll, einstimmig angenommen.

Das Gesetz insgesamt mit der für Artikel 1 allein verbleibenden Ergänzung des § 359 der Strafprozeßordnung und der für Artikel 2 beschlossenen Änderung wurde einstimmig bei Enthaltung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS angenommen.

II. Zur Begründung der Beschlußempfehlung

1. Allgemeines

Die Ergänzung des strafrechtlichen Wiederaufnahmerechts um die Möglichkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens für solche Fälle, in denen der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die Konventionswidrigkeit des Urteils festgestellt hat, wurde vom Ausschuß einhellig begrüßt.

Während von der Fraktion der SPD ein weitergehender Bedarf zur Reform des Wiederaufnahmerechts gesehen wird, enthält der Gesetzentwurf nach Ansicht der Koalitionsfraktionen keine weiteren umzusetzenden Ansätze.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (§ 359 der Strafprozeßordnung)

Die am 4. November 1950 unterzeichnete Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet einen der gemeinsamen Überlieferung aller Vertragsstaaten entsprechenden Mindeststandard an Rechten und Freiheiten. Durch Artikel II des Zustimmungsgesetzes vom 7. August 1952 (BGBl. II S. 685, 953) ist die Konvention unmittelbar geltendes innerstaatliches Recht der Bundesrepublik Deutschland im Rang eines einfachen Bundesgesetzes geworden; sie ist gemäß ihrem Artikel 66 am 3. September 1953 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten (BGBl. 1954 II S. 14). Die Vorschriften der Konvention sind daher in jedem Strafverfahren zu beachten. Verletzung ihrer Bestimmungen können und müssen im Instanzenzug korrigiert werden; dies schließt indes nicht aus, daß Strafurteile trotz solcher Verletzungen der Konvention in Rechtskraft erwachsen. Nach geltendem Recht ist eine Wiederaufnahme des Verfahrens in diesen Fällen auch dann ausgeschlossen, wenn der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte angerufen worden ist und die Konventionsverletzung ausdrücklich festgestellt hat. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht in einer Entscheidung vom 11. Oktober 1985 (NJW 1986, 1425, 1426f.) festgestellt, daß auch von Verfassungs wegen in einem solchen Fall eine Wiederaufnahme des Verfahrens nicht geboten ist, doch entspricht es in besonderem Maße dem Prinzip einer konventionsfreundlichen Ausgestaltung des innerstaatlichen Rechts, wenn Staaten eine entsprechende Wiederaufnahmemöglichkeit in ihrer Rechtsordnung vorsehen. In einigen Vertragsstaaten besteht eine solche Möglichkeit; in anderen Konventionsstaaten kann das Ziel einer Wiederaufnahme jedenfalls über eine Auslegung der allgemeinen Wiederaufnahmegründe erreicht werden. Im Europarat wird die innerstaatliche Einführung von Wiederaufnahmemöglichkeiten auf Initiative des Sekretariats demnächst vom Ausschuß zur Verbesserung des Verfahrens nach der Konvention behandelt werden.

Es würde die positive Haltung Deutschlands gegenüber der Konvention unterstreichen, auch im deutschen Strafprozeßrecht die bisher nicht bestehende Möglichkeit einer Wiederaufnahme in den genannten Fällen zu schaffen. Allerdings rechtfertigt nicht schlechthin jede Konventionsverletzung eine Wiederaufnahme; es ist vielmehr vorauszusetzen, daß das Urteil auf dem von dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte festgestellten Verstoß beruht. Kann hingegen sicher davon ausgegangen werden, daß sich die Konventionsverletzung auf die rechtskräftig gewordene Entscheidung nicht ausgewirkt haben kann, weil sie etwa im weiteren Verlauf des Verfahrens korrigiert worden ist oder aber schon im Hinblick auf die Art der Verletzung keinen Niederschlag in der abschließenden Entscheidung finden konnte, so bleibt eine Wiederaufnahme nach den allgemeinen Prinzipien des Wiederaufnahmerechts ausgeschlossen, weil der Verurteilte durch das rechtskräftig gewordene Urteil nicht unrechtmäßig beschwert und auch aus Sicht der Konvention eine Korrektur der strafgerichtlichen Entscheidung nicht

veranlaßt ist. Der im Wiederaufnahmeverfahren anzuwendende Prüfungsmaßstab entspricht damit den Voraussetzungen, unter denen nach § 337 Abs. 1 der Strafprozeßordnung im Revisionsverfahren eine Verletzung des Gesetzes mit Erfolg gerügt werden kann.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Eine Vorlaufzeit ist nicht erforderlich, so daß das Gesetz unmittelbar nach der Verkündung in Kraft treten kann.

Bonn, den 25. März 1998

Peter Altmaier	**Dr. Jürgen Meyer (Ulm)**	**Volker Beck (Köln)**	**Jörg van Essen**
Berichterstatter	Berichterstatter	Berichterstatter	Berichterstatter